

Stand: 24.06.2026 10:51:24

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9911

"Anstieg der Anzahl der tatverdächtigen Kinder in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9911 vom 12.03.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.01.2026

Anstieg der Anzahl der tatverdächtigen Kinder in Bayern

Laut der Daten des Bundeskriminalamtes¹ ergibt sich bei der Anzahl der strafverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland von 1987 bis 2024 ein differenziertes Bild. Weder für Kinder noch für Jugendliche oder Heranwachsende weist die Statistik für die letzten Jahre einen Höchststand auf. Die Anzahl der Tatverdächtigen ist trotz gestiegener Bevölkerungszahl in den 1990er- und 2000er-Jahren deutlich höher gewesen.²

Betrachtet man allein die Gewalttaten, ergibt sich für die Gruppe der Heranwachsenden sogar fast einen Tiefststand, für die Gruppe der Kinder jedoch ein Höchststand, der auch höher ist als in den 1990er- und 2000er-Jahren.³

1 Statistik des Portals Statista auf Grundlage der Daten des Bundeskriminalamtes.

2 Bei Kindern (0–13 Jahre) waren es 2024 insgesamt 101 000 Tatverdächtige. Dies entspricht ungefähr dem Wert von 2008. 2009–2022 waren die Werte geringer, mit einem Tiefststand von 62 000 im Jahr 2020. Von 1995 bis 2008 waren die Werte höher, mit einem Höchststand 1998 mit 152 000 tatverdächtigen Kindern.

Bei Jugendlichen (14–17 Jahre) gab es 2024 insgesamt 192 000 Tatverdächtige. Nur im Zeitraum 2013, 2014, 2017 und 2022 waren die Zahlen geringfügig kleiner, 2018–2021 sanken die Zahlen deutlich auf 154 000 im Jahr 2021. Vor 2013 gab es jedoch 20 Jahre lang durchwegs deutlich höhere Zahlen mit einem Höchststand 1998 mit 302 000 tatverdächtigen Jugendlichen.

Bei den Heranwachsenden (18–20 Jahre) gab es 2024 insgesamt 156 000 Tatverdächtige. Nur im Jahr 2021 waren es weniger, ansonsten weist die Statistik seit 1992 stets mehr, meist deutlich mehr Tatverdächtige aus, mit einem Höchststand 2004 mit 250 000 Tatverdächtigen.

3 Bei Kindern erreicht die Anzahl der Straftatverdächtigen bei Gewalttaten 2024 ein Allzeithoch von 13 000. Das ist gegenüber dem Tief von 2016 von 6 000 Tatverdächtigen mehr als eine Verdoppelung. Gegenüber dem früheren Hoch von 1999 bis 2009, wo die Anzahl stets über 10 000 lag, beim damaligen Höchststand von 11 000 im Jahr 2001, ist der Anstieg in Relation weniger dramatisch.

Bei Jugendlichen ist die Anzahl der Straftatverdächtigen bei Gewalttaten 2024 mit 30 000 zwar deutlich höher als beim Tiefststand von 2015 mit 20 000, jedoch deutlich geringer als im Zeitraum von 1996 bis 2010 mit einem Höchststand von 46 000 im Jahr 2007.

Bei Heranwachsenden ist die Anzahl der Straftatverdächtigen bei Gewalttaten 2024 mit 19 000 seit 1995 nur 2020–2023 geringfügig niedriger gewesen. Den Höchststand gab es 2008 mit 36 000 Tatverdächtigen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie ist die Entwicklung der Zahlen der Kriminalstatistik in Bayern für die Anzahl an tatverdächtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden (bitte den Zeitraum ab 1990 angeben)? 5
- 1.2 Wie ist die Entwicklung der Zahlen der Kriminalstatistik in Bayern für die Anzahl an tatverdächtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bei Gewalttaten (bitte den Zeitraum ab 1990 angeben)? 5
- 1.3 Bei welchen Delikten ergibt sich für diesen Zeitraum aktuell ein Höchststand bei Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden? 5
2. Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass es 2024 deutschlandweit bei Gewalttaten bei Heranwachsenden fast einen historischen Tiefstand gab, während es bei Kindern einen historischen Höchststand gab? 5
- 3.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass es im Zeitraum zwischen 2015 bis 2021, dem Hauptzeitraum des Flüchtlingszustroms, eine Phase historisch niedriger Anzahl bei den Tatverdächtigen unter Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gab, obwohl die Verantwortlichen in der Staatsregierung die Zunahme der minderjährigen Tatverdächtigen in Zusammenhang mit Migrationshintergrund bringen? 6
- 3.2 Welche Nationalitäten haben die tatverdächtigen Kinder bei Gewalttaten in Bayern 2024? 6
- 3.3 Wie erklärt sich die Staatsregierung die Verteilung der Nationalitäten bei den tatverdächtigen Kindern bei Gewalttaten in Bayern 2024? 6
- 4.1 Welche Maßnahmen werden bislang ergriffen, wenn Kinder unter 14 Jahren Straftaten in Bayern begehen? 6
- 4.2 Sind nach Ansicht der Staatsregierung diese Maßnahmen zielführend (bitte begründen)? 8
- 4.3 Welchen Vorteil bietet das strafrechtliche Verfahren gegenüber den bisherigen Maßnahmen gegenüber strafunmündigen Straftätern? 8
- 5.1 Inwiefern nimmt die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen in Bayern zu? 8
- 5.2 Welchen Einfluss hat nach Ansicht der Staatsregierung die zunehmende psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen auf den Anstieg der Straftaten? 9
- 5.3 Inwiefern glaubt die Staatsregierung, dass die Erhöhung von Strafrahmen oder die Ausweitung der Strafmündigkeit die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen reduziert? 9
- 6.1 Was ist das Ergebnis der vom Landtag geforderten (Drs. 19/5108) und von der Staatsregierung zu beantragenden umfassenden Studie zu den Ursachen der gestiegenen Jugendkriminalität? 9

6.2	Hat die Staatsregierung vor Veröffentlichung dieser Studie bereits die notwendigen Erkenntnisse bezüglich der Ursachen der gestiegenen Jugendkriminalität und der Frage der Absenkung der Strafmündigkeit?	9
6.3	Auf welcher fachlichen Grundlage fordert die Staatsregierung die Ausweitung der Strafmündigkeit für Kinder?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 03.02.2026

Vorbemerkung:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt.

Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Im Zuge der bundesweiten Systemumstellung des PKS-Verfahrens im Jahr 2009 (Beginn der PKS-Einzeldatensatzanlieferung an das Bundeskriminalamt – BKA) fand auch in Bayern eine grundlegende Neuentwicklung des PKS-Verfahrens statt. Neben Änderungen in der Datenerfassung wurde eine neue PKS-Auswertedatenbank in Bayern eingeführt, die die damals bestehende Großrechenanlage im Landeskriminalamt (BLKA) für PKS-Auswertungen ablöste. Die Auswertungen der PKS-Daten für die Berichtsjahre vor 2009 wurden auf einer physikalisch und technisch differenter Plattform gewährleistet. Dieser Datenbestand liegt für valide Auswertungen zurück bis zum Berichtsjahr 2000 vor.

Für die Jahre vor 2000 sind die Daten nur in veröffentlichten Berichten oder in archivierten Tabellen valide verfügbar.

Diese Umstände führen dazu, dass die Bildung von PKS-Zeitreihen über die Grenze des Berichtsjahres 2009 zurück den Auswerte- und Darstellungsaufwand mehr als verdoppelt.

Unter Berücksichtigung der für die Beantwortung der gegenständlichen Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit ist daher die Bildung von Zeitreihen für die angefragten PKS-Daten erst ab dem Berichtsjahr 2009 möglich.

Die in der Schriftlichen Anfrage verwendete Begrifflichkeit „*Gewalttaten*“ stellt keinen expliziten validen Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung i. S. der Fragestellungen ermöglichen würde. Ersatzweise wurde die Straftatengruppe der Gewaltkriminalität (PKS-Schlüssel 892000) herangezogen und ausgewertet. Die Gewaltkriminalität umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

Nachdem in der o. g. Straftatengruppe die vorsätzliche leichte Körperverletzung (PKS-Schlüssel 224000) nicht beinhaltet ist, wurde diese zusätzlich ausgewertet.

1.1 Wie ist die Entwicklung der Zahlen der Kriminalstatistik in Bayern für die Anzahl an tatverdächtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden (bitte den Zeitraum ab 1990 angeben)?

Es wird auf die Anlagen 1, 2 und 3 sowie die Vorbemerkung verwiesen.¹

Zur besseren Vergleichbarkeit der Kriminalitätsbelastung in den Alterskohorten Kinder, Jugendliche und Heranwachsende wurden zudem in Anlage 4 die entsprechenden Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) dargestellt.¹

Die TVBZ ist die Zahl der ermittelten ansässigen Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren (Stichtag ist grundsätzlich der 01.01. des Berichtsjahres).

1.2 Wie ist die Entwicklung der Zahlen der Kriminalstatistik in Bayern für die Anzahl an tatverdächtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bei Gewalttaten (bitte den Zeitraum ab 1990 angeben)?

Es wird auf Anlage 5 sowie die Vorbemerkung verwiesen.¹

1.3 Bei welchen Delikten ergibt sich für diesen Zeitraum aktuell ein Höchststand bei Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden?

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden die sogenannten Straftatenobergruppen ausgewertet.

Rohheitsdelikte beinhalten alle Raubdelikte, räuberische Erpressung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung (Stalking), Zwangsheirat, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Menschenhandel.

Rauschgiftkriminalität beinhaltet Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und direkte Beschaffungskriminalität (z. B. Raub/Diebstahl zur Erlangung von Betäubungsmitteln).

Im Übrigen wird auf Anlage 6 sowie die Vorbemerkung verwiesen.¹

2. Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass es 2024 deutschlandweit bei Gewalttaten bei Heranwachsenden fast einen historischen Tiefstand gab, während es bei Kindern einen historischen Höchststand gab?

Zu „deutschlandweiten“ Entwicklungen äußert sich die Staatsregierung nicht.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

3.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass es im Zeitraum zwischen 2015 bis 2021, dem Hauptzeitraum des Flüchtlingszustroms, eine Phase historisch niedriger Anzahl bei den Tatverdächtigen unter Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gab, obwohl die Verantwortlichen in der Staatsregierung die Zunahme der minderjährigen Tatverdächtigen in Zusammenhang mit Migrationshintergrund bringen?

Die PKS differenziert zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen. Kriterium ist die Staatsangehörigkeit, ein möglicher „*Migrationshintergrund*“ wird nicht berücksichtigt/erfasst und ist damit auch nicht automatisiert recherchierbar.

Detaillierte Ausführungen zur Entwicklung tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher (jeweils mit Differenzierung nach deutsch/nichtdeutsch/Zuwanderer [Letztere als Teilgruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen]) können dem [PKS-Pressebericht](#)² für Bayern für das Jahr 2024, Kapitel 6 Kinder- und Jugenddelinquenz, entnommen werden.

Ergänzend wird – auch im Hinblick auf die Entwicklung der tatverdächtigen Heranwachsenden – auf die [Anlagen 4 und 7](#) sowie die Vorbemerkung verwiesen.³

3.2 Welche Nationalitäten haben die tatverdächtigen Kinder bei Gewalttaten in Bayern 2024?

Es wird auf [Anlage 8](#) sowie die Vorbemerkung verwiesen.³

3.3 Wie erklärt sich die Staatsregierung die Verteilung der Nationalitäten bei den tatverdächtigen Kindern bei Gewalttaten in Bayern 2024?

Diesbezügliche empirische Studien liegen nicht vor bzw. sind hier nicht bekannt. Von entsprechenden Spekulationen oder Hypothesen sieht die Staatsregierung ab.

4.1 Welche Maßnahmen werden bislang ergriffen, wenn Kinder unter 14 Jahren Straftaten in Bayern begehen?

Reaktionen auf strafbares Verhalten von Kindern unter 14 Jahren können sich (auch) aus dem Familienrecht ergeben. Familiengerichte verhängen für strafbares Verhalten von Kindern und Jugendlichen aber keine „Sanktionsmaßnahmen“. Das Familienrecht dient grundsätzlich nicht der Ahndung gesetzwidrigen Verhaltens, sondern ist allein am Kindeswohl ausgerichtet. Eine von einem Kind begangene Fremdgefährdung bzw. die Verletzung anderer Personen können das Kindeswohl erheblich beeinträchtigen, sofern die Schwelle von Kleinigkeiten überschritten ist.

Aus diesem Grund haben Familiengerichte bei einer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung selbst abzuwenden.

Ob bei Kinder- und Jugenddelinquenz im konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist, haben die Familiengerichte in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Art und die Schwere der begangenen Straf-

2 https://www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/250321_pks_pressebericht_2024.pdf

3 Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

taten bzw. des verletzenden oder gefährdenden Verhaltens an. Ist ein Familiengericht von einer Gefahr für das Kindeswohl überzeugt, kann es insbesondere die in § 1666 Abs. 3 BGB aufgezählten Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählen unter anderem Angebote an die Eltern oder das gefährdete Kind, öffentliche Hilfen, wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Anspruch zu nehmen, die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge, was auch mit der Herausnahme des betroffenen Kindes aus der Familie und einer Fremdunterbringung verbunden sein kann. Zur Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung kann zudem auch eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631b BGB in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie in Betracht kommen.

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst die gesamte Bandbreite der ambulanten bis hin zu stationären Hilfen und Maßnahmen. Entsprechend der gesetzlichen Aufgabenverteilung nach § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung entsprechender Hilfen und Maßnahmen. Sie entscheiden auch, welche Hilfe im Einzelfall die Richtige ist. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Fachdisziplinen wie z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Soweit im Einzelfall beispielsweise eine Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII angezeigt ist, entscheidet auch hierüber das zuständige Jugendamt zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen. Bei besonders gelagerten Fällen sind auch eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung oder Maßnahmen mit Freiheitsentzug möglich. Letztere setzen eine entsprechende familiengerichtliche Genehmigung voraus. Art und Umfang der Hilfe richten sich auch hier ausschließlich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen bei ihren Aufgaben im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung.

Zentrale Schwerpunkte sind dabei die Stärkung präventiver Regelstrukturen sowie die frühzeitige Unterstützung und Beratung von Familien gerade in Belastungssituationen.

Polizeilicherseits gilt, dass die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten grundsätzlich im Rahmen des sogenannten „Ersten Angriffs“ alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr weiterer Gefahren und alle nicht aufschiebbaren fahndungs- und ermittlungsrelevanten Maßnahmen zur Klärung der im Raum stehenden Straftaten bzw. deren Hintergründe treffen. Bei betroffenen Kindern und Jugendlichen ist dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten.

Soweit sich im Zuge der Ermittlungen der Tatverdacht gegen ein schuldunfähiges Kind richtet, stimmt die Polizei alle weiteren Maßnahmen eng mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft ab bzw. nimmt diese auf deren Weisung hin vor. Das Jugendamt bzw. weitere zuständige Behörden werden entsprechend frühzeitig eingebunden. Dabei gilt für die Polizei der Grundsatz, dass Straftaten von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich vorrangig zu bearbeiten und möglichst rasch der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind.

Im Übrigen hat die lückenlose und beweissichere Aufklärung insbesondere von schwerwiegenden Kapitaldelikten sowie deren Hintergründen und Motiven für die Bayerische Polizei auch bei strafunmündigen Kindern oberste Priorität. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des kindlichen Tatverdächtigen werden hierbei berücksichtigt.

Das polizeiliche Ermittlungsergebnis im Zusammenhang mit Straftaten begangen durch strafunmündige Kinder wird regelmäßig an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt. Ein Abdruck erfolgt an das wohnortzuständige Jugendamt.

4.2 Sind nach Ansicht der Staatsregierung diese Maßnahmen zielführend (bitte begründen)?

Generell sind die staatlichen Maßnahmen beim Vorliegen von Straftaten von Kindern und Jugendlichen darauf ausgerichtet, den Schutz der Gesellschaft vor (weiteren) Gefahren zu gewährleisten und gleichzeitig auch präventiv und erzieherisch zu wirken. Ziel ist es dabei, die jungen Menschen zu befähigen, ihr Verhalten zu ändern, damit sie langfristig in die Gesellschaft integriert werden und keine weiteren Straftaten begehen.

Insbesondere die Jugendämter haben hier eine Vielzahl an flexiblen Hilfs- und Eingriffsmöglichkeiten, mit denen passgenau auf den Einzelfall reagiert werden kann. Die Möglichkeiten sind teils sehr weitreichend – bis zur Unterbringung in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung. Dieses flexible – und wo notwendig auch strenge – Instrumentarium stellt Möglichkeiten zur Verfügung, um bedarfsorientiert am Einzelfall – und auch bezogen auf schwere Fälle – reagieren zu können.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zur Prävention und zum Umgang mit verhaltensauffälligen oder gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen zu leisten.

Auch hält die Staatsregierung die bestehenden familienrechtlichen Instrumente grundsätzlich für geeignet.

Insofern hat sich das enge Zusammenwirken aller beteiligter Behörden und Institutionen bei Straftaten von Kindern und Jugendlichen aus Sicht der Staatsregierung bewährt.

4.3 Welchen Vorteil bietet das strafrechtliche Verfahren gegenüber den bisherigen Maßnahmen gegenüber strafunmündigen Straftätern?

Das Jugendstrafverfahren und die Maßnahmen des Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht sind nicht vergleichbar, da sie unterschiedliche Ansatzpunkte haben. Im Jugendstrafrecht geht es um die Verhinderung erneuter Straffälligkeiten, die Maßnahmen des Familienrechts hingegen haben das Kindeswohl als Ausgangspunkt.

Vorteile eines Jugendstrafverfahrens sind die vollständige Aufklärung des Sachverhalts und bei besonders schwerwiegenden Taten auch die Einbeziehung des Opfers als Nebenkläger (§ 80 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz – JGG).

5.1 Inwiefern nimmt die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen in Bayern zu?

Es wird auf die Ausführungen im zweiten bayerischen Psychiatriebericht (insbesondere Kapitel 4. – Psychisch gesund aufwachsen) verwiesen.

5.2 Welchen Einfluss hat nach Ansicht der Staatsregierung die zunehmende psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen auf den Anstieg der Straftaten?

Es wird auf die Ausführungen im zweiten bayerischen Psychiatriebericht (insbesondere Kapitel 2. – Chancen und Risiken für die psychische Gesundheit) verwiesen.

5.3 Inwiefern glaubt die Staatsregierung, dass die Erhöhung von Strafrahmen oder die Ausweitung der Strafmündigkeit die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen reduziert?

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) geht nicht davon aus, dass die Erhöhung von Strafrahmen oder die Ausweitung der Strafmündigkeit und die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang stehen. Ziel des Jugendstrafrechts ist es vielmehr, zu verhindern, dass Jugendliche und Heranwachsende wieder straffällig werden. Dieses Ziel ist im gesamten Jugendstrafrecht stets am Erziehungsgedanken auszurichten (§ 2 Abs. 1 JGG).

6.1 Was ist das Ergebnis der vom Landtag geforderten (Drs. 19/5108) und von der Staatsregierung zu beantragenden umfassenden Studie zu den Ursachen der gestiegenen Jugendkriminalität?

6.2 Hat die Staatsregierung vor Veröffentlichung dieser Studie bereits die notwendigen Erkenntnisse bezüglich der Ursachen der gestiegenen Jugendkriminalität und der Frage der Absenkung der Strafmündigkeit?

6.3 Auf welcher fachlichen Grundlage fordert die Staatsregierung die Ausweitung der Strafmündigkeit für Kinder?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die furchtbaren Straftaten, die in der jüngeren Vergangenheit von Kindern begangen wurden, erfordern eine Debatte zur Strafmündigkeit. Die Altersgrenze von 14 Jahren beruht auf einer langjährigen praktischen Erfahrung. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse, aus denen sich ergibt, dass die geistige Reife von Kindern heutzutage früher einsetzt als in der Vergangenheit, liegen bislang nicht vor. Für eine Neubewertung des Strafmündigkeitsalters fehlen derzeit empirische Daten. Das StMJ fordert daher bereits seit dem Frühjahr 2024 die Einholung einer bundesweiten Studie zum psychologischen Entwicklungsstand von 12- und 13-Jährigen, um eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Diskussion zur Frage der Strafmündigkeit führen zu können.

Auch die Ursachen für die gestiegene Gewaltkriminalität durch Jugendliche und Kinder sind nach wie vor nicht ausreichend erforscht. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister forderte bereits im Herbst 2023 auf Initiative Bayerns den damaligen Bundesjustizminister auf, eine Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt in Auftrag zu geben und auf deren Grundlage zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen erforderlich sind. Es ist zu erwarten, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode vorgesehene Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt nebst gesetzgeberischen Handlungsoptionen in Auftrag gibt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.